

Staatskanzlei*Kommunikation*

*Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
kanzlei@sk.so.ch
so.ch*

Medienmitteilung**Spezialabkommen der Schweiz mit Grossbritannien und Irland**

Solothurn, 11. November 2019 – Der Bund schlägt ein befristetes Abkommen über die Zulassung zum Arbeitsmarkt im Falle eines No-Deals vor. Damit soll, zeitlich befristet, der Übergang von der Personenfreizügigkeit hin zu einer Drittstaatenregelung bezüglich der Zulassung von Arbeitskräften erleichtert werden. Der Regierungsrat befürwortet das vorgeschlagene Abkommen.

Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (EU) hat auch Konsequenzen für die Schweiz, da die gegenseitigen Beziehungen derzeit weitgehend durch die bilateralen Abkommen zwischen der EU und der Schweiz geregelt werden. Das vom Bund vorgeschlagene befristete Abkommen über die Zulassung zum Arbeitsmarkt würde im Falle eines No-Deals angewendet. Dies mit dem Ziel, zeitlich befristet den Übergang von der Personenfreizügigkeit hin zu einer Drittstaatenregelung bezüglich der Zulassung von Arbeitskräften zu erleichtern.

Aufgrund der speziellen Situation des Vereinigten Königreichs im Kontext des Brexits erachtet der Regierungsrat das vorgeschlagene Abkommen grundsätzlich als opportun. Namentlich kann der Regierungsrat nachvollziehen, dass in einzelnen Bereichen von den geltenden Bestimmungen für Drittstaatsangehörige abgewichen werden soll.

Und dass Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs trotz EU-Austritts weiterhin von der geografischen und beruflichen Mobilität profitieren können. Ebenfalls begrüsst wird, dass die für Drittstaatsangehörige vorgesehene Einschränkung der Grenzgänger für britische Arbeitskräfte nicht gelten soll. Der Regierungsrat erachtet es im Gegenzug auch als schlüssig, dass für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs die integrationsrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen und auch die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen nachzuweisen sind.

Bezüglich der vorgesehenen Abweichungen von den Zulassungsvoraussetzungen für Arbeitnehmende aus dem Vereinigten Königreich gegenüber den Drittstaaten, fordert der Regierungsrat im Sinne der Rechtssicherheit, dass die Einzelfälle, in welchen von den Zulassungsvorschriften abgesehen werden kann, präzisiert werden.